

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
- Hebesatzsatzung -**

Aufgrund von § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung des Freistaat Sachsen (SächGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mülsen in seiner Sitzung am 04.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Mülsen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 260 Prozent |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 325 Prozent |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 390 Prozent |
| der Steuermessbeträge. | |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Mülsen, den 06.11.2024



Michael Franke
Bürgermeister



(Siegel)